

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Ressort Arbeitsmarktaufsicht  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

Bern, 16. Dezember 2014 sgv-Kl/sz

## **Bundesgesetz zur Optimierung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 19. September 2014 lädt das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO ein, sich zum Bundesgesetz zur Optimierung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit zu äussern. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit den Änderungen im Obligationenrecht (OR), im Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG) und im Entsendegesetz (EntsG) sollen die flankierenden Massnahmen (FlaM) zwecks Missbrauchsbekämpfung weiter optimiert werden.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die FlaM. In den vergangenen mehr als zehn Jahren haben sich die FlaM grundsätzlich bewährt. Sie gewährleisten in- und ausländischen Arbeitnehmenden einen wirksamen Schutz vor Lohnunterbietungen und Verstössen gegen die Arbeitsbedingungen. Entgegen den Befürchtungen hat die Einführung der Personenfreizügigkeit zu keinem generellen Lohndruck geführt. Am 9. Februar 2014 haben Volk und Stände die Masseneinwanderungsinitiative angenommen. Ihre konkrete Umsetzung ist noch nicht klar, geschweige denn vom Parlament beraten, verabschiedet und von der EU akzeptiert. Es macht deshalb wenig Sinn, die FlaM anzupassen. Der sgv sieht deshalb keine Notwendigkeit zur Ausdehnung der FlaM. Zu den einzelnen Vorschlägen nehmen wir wie folgt Stellung:

### **1. Voraussetzungen zur Verlängerung eines NAV (Art. 360a Abs. 3 OR)**

Der Gesetzesentwurf will einen NAV auch dann verlängern, wenn blosser Hinweis vorliegen, dass es ohne den NAV zu erneuten Missbräuchen kommen könnte. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt diese Bestimmung ab. Sie fusst auf Mutmassungen wie z.B. Hinweisen auf wachsende Zuwanderung von Personen aus Tieflohnländern oder auf eine hohe Nachfrage nach wenig qualifizierten Arbeitskräften. Solche Vermutungen oder Entwicklungsmöglichkeiten können keine Basis für Verträge sein. Der Normalarbeitsvertrag ist geschaffen worden, um Missbräuche zu bekämpfen.

Mit der beantragten Regelung entfernen wir uns von diesem Ursprungsgedanken. Zudem sind diese Mutmassungen vor dem Hintergrund der Annahme der Masseneinwanderungsinitiative und ihrer Umsetzung fraglich.

## **2. Erweiterung der Bestimmungen, die der erleichterten Allgemeinverbindlichkeit von GAV zugänglich sind (Art. 1a Abs. 2 AVEG)**

Mit dem Vorschlag, dass nicht nur die Tripartiten Kommissionen (TPK) allgemeinverbindliche GAV beantragen können und Bestimmungen über Ferien, Arbeitszeiten und Kautionserleichterung allgemeinverbindlich erklären können, sondern auch Vertragsparteien, wird die Position der TPK geschwächt. Zwar wird sie zu einer Stellungnahme eingeladen, es stellt sich aber die Frage, was passiert, wenn zwei Sozialpartner von eher untergeordneter Bedeutung diesen Prozess anstossen. Voraussetzung für eine erleichterte Allgemeinverbindlichkeit ist „wiederholt“ und in „missbräuchlicher Weise“. Diese Voraussetzungen sind auslegungsbedürftig. Der sgv unterstützt die erleichterte Allgemeinverbindlichkeit nicht.

## **3. Möglichkeit der Verlängerung einer bestehenden Allgemeinverbindlicherklärung (Art. 2 Ziff. 3, 3bis und 3ter AVEG)**

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt eine Senkung des Arbeitgeberquorums und damit eine Verlängerung eines bestehenden allgemeinverbindlich erklärten GAV bei tieferem Arbeitgeberquorum auf maximal drei Jahre ab. Die Absicht der Neuregelung ist, den Vertragspartnern drei Jahre Zeit zu geben, um das Arbeitgeberquorum wieder zu erreichen. Zwar kann in dieser Zeit der materielle und geographische Geltungsbereich des ave GAV mit Ausnahme der Lohnanpassungen nicht ausgedehnt werden. Es ist aber alles andere als sicher, ob diese drei Jahre reichen. Zudem wird mit dem Verzicht auf das Arbeitgeberquorum – auch wenn er nur vorübergehender Natur ist – ein Grundsatzprinzip durchbrochen. Es ist Sache der Arbeitgeber, rechtzeitig ihren Organisationsgrad so anzupassen und Mitglieder zu akquirieren, dass das Arbeitgeberquorum erfüllt wird.

## **4. Erhöhung der Obergrenze der Verwaltungssanktionen (Art. 5, 7 9. 12 EntsG)**

Wie viele Missbräuche und Verstösse in welchem Schweregrad festgestellt werden, lässt sich nicht genau beziffern. Der Entwurf sieht aber trotzdem Verwaltungssanktionen von bis zu CHF 30'000 für in- und ausländische Arbeitgeber vor, auch wenn das SECO erklärermassen nicht in der Lage ist, Fallzahlen und konkrete Hinweise betreffend Anzahl der Bussen, Höhe, Begründung sowie die Tatbestände zu geben. Eine Erhöhung von CHF 5'000 auf CHF 30'000 ist nicht gerechtfertigt. Es geht nicht mehr um die Personenfreizügigkeit, sondern um eine Stärkung der staatlichen Eingriffe in den Arbeitsmarkt, was mit einer „Optimierung“ der FlaM nicht begründet werden kann. Darüber hinaus erscheint der den zuständigen Behörden zugestandene Sanktionsrahmen als höchst fragwürdig. Bussen ab einem gewissen Betrag sind als verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen mit den entsprechenden verfahrensrechtlichen Sicherheiten für die beteiligten Parteien zu behandeln. Der sgv lehnt die Erhöhung der Obergrenze der Verwaltungssanktionen ab.

## **5. Schlussbemerkung**

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt die Vorlage ab. Die Personenfreizügigkeit und die flankierenden Massnahmen unterstützen wir nach wie vor, sehen aber vor dem Hintergrund der veränderten Ausgangslage durch die Annahme der Masseneinwanderungsinitiative derzeit keinen Handlungsbedarf, Anpassungen vorzunehmen. Insgesamt erhalten wir den Eindruck, dass es bei den neu vorgeschlagenen Massnahmen vordergründig nicht mehr um die Kontrolle von ausländischen Unternehmen und Arbeitnehmenden geht. Zunehmend gerät die Schweizer Firma in den Fokus.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgV**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor



Dieter Kläy  
Ressortleiter